

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltung der Werkvertragsbedingungen

(1) Die Werkvertragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

(2) Alle Werkleistungen und diesbezügliche Angebote der Bernd Münstermann GmbH & Co. KG (im Folgenden: "Münstermann") sowie die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Werkvertragsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Werkverträge, die Münstermann mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Werkleistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Münstermann ihrer Geltung im Einzelnen nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Münstermann auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung.

2 Vertragsinhalt

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Münstermann und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Werkvertrag, einschließlich dieser Werkvertragsbedingungen. Dieser gibt die Abreden der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen Münstermanns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden ebenso wie sonstige mündliche Abreden der Vertragsparteien durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie auch in diesem Falle verbindlich fortgelten sollen.

(2) Angaben Münstermanns zum Gegenstand der Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten)

sowie deren Darstellungen (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Verkehrsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3 Bindefrist

Münstermann ist an von ihr abgegebene Angebote 1 Monat nach dem dort bezeichneten Datum der Erstellung gebunden.

4 Preisstellung

(1) Die Preise gelten in EURO zzgl.

- der im Zeitpunkt der Rechnungslegung derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer,
- Kosten von Transportleistungen, die Münstermann nach dem Inhalt des Vertrages zu veranlassen, jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber nicht zu tragen hat,
- etwa anfallender Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, die von Hoheitsträgern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in deren Namen erhoben werden.

Soweit Münstermann in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mit der Zahlung von Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben oder Kosten von Transportleistungen, die Münstermann nach dem Inhalt des Vertrages zu veranlassen, jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber nicht zu tragen hat, belastet wird, hat der Auftraggeber Münstermann insoweit freizustellen bzw. diese zu erstatten.

5 Genehmigungen

Genehmigungen und Erlaubnisse jeglicher Art, gleich ob öffentlich-rechtlicher oder privater Natur, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, sind durch den Auftraggeber auf dessen Rechnung einzuholen.

6 Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Telgte.

7 Ausführungsfristen

(1) Von Münstermann in Aussicht gestellte Fristen oder Termine zur Erbringung der vertraglich bestimmten Leistungen (Ausführungsfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Ausführungsfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Die Einhaltung der Ausführungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers (Mitwirkungspflichten) voraus, insbesondere, soweit dessen Mitwirkung zur Klärung technischer, organisatorischer oder kaufmännischer Fragen erforderlich ist. Soweit der Auftraggeber hiergegen verstößt und dies zu vertreten hat, verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt Münstermann vorbehalten.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt auch in dem Fall, dass Münstermann selbst eine erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis nicht rechtzeitig erhält, ohne dass Münstermann dies zu vertreten hat.

(4) Wird der Gegenstand des Auftrages erweitert oder verändert, verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend dem durch die Erweiterung oder Veränderung ausgelösten Mehraufwand sowie hierdurch bedingter Verzögerungen bei der Abarbeitung des ursprünglichen Auftragsgegenstandes.

(5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Münstermann berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

Bei Lagerung des Werkes durch Münstermann nach Gefahrübergang oder bei Annahmeverzug des Auftraggebers betragen die Lagerkosten pauschal 0,25% des Rechnungsbetrages des zu lagernden Gegenstandes je abgelaufene Woche; die Geltendmachung und der Nachweis geringerer Lagerkosten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben Münstermann vorbehalten.

(6) Gerät Münstermann mit der Leistung in Verzug oder wird ihr diese gleich aus welchem Rechtsgrund, unmöglich, so ist die Haftung Münstermanns auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnittes I Ziff. 14 dieser Werkvertragsbedingungen beschränkt.

8 Gefahrübergang, Abnahme, Versand

(1) Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit der Abnahme des Werkes auf den Auftraggeber über.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(3) Versendet Münstermann das Werk auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Übergabe des Werkes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder Münstermann der Versendung zeitlich nachgelagerte Leistungen übernommen hat.

(4) Das Werk gilt als abgenommen, wenn

- das Werk fertiggestellt ist, und
- Münstermann dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt hat und ihn zur Abnahme aufgefordert hat und
- seit der Fertigstellung 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Werkes begonnen hat (z. B. das Werk in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Fertigstellung 6 Werkzeuge vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Münstermann angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werkes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(5) Die Regelung des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB (fingierte Abnahme) wird durch den vorstehenden Absatz nicht berührt.

(6) Soweit das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder Aufruhr oder andere objektiv von Münstermann nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird, hat der Auftraggeber den für die geleistete Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu zahlen.

(7) Soweit Teilabnahmen vereinbart sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(8) Soweit das Werk auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt wird, obliegt es dem Auftraggeber, dieses gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

9 Haftung für nicht vorhersehbare Ereignisse

Münstermann haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie, oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Münstermann nicht zu vertreten hat. Münstermann informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Unmöglichkeit der Leistung oder die Verzögerung unter Benennung des in S. 1 genannten Ereignisses. Sofern solche Ereignisse Münstermann die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Münstermann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Ausführungsfristen oder verschieben sich die Ausführungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Münstermann vom Vertrag zurücktreten.

10 Teilleistungen

Münstermann ist nur zu Teilleistungen berechtigt, wenn die

- Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die restliche Leistung sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

11 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Preis wie folgt zu zahlen:

- 30% mit Zugang der Auftragsbestätigung,
- der Rest bei Abnahme, spätestens jedoch 2 Wochen nach dem frühesten Zeitpunkt, in dem das Werk nach Abschnitt I. Ziff. 8 Abs. 4 oder 5 als abgenommen gilt;

jedoch nicht vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach der jeweiligen Rechnungslegung.

(2) Soweit zwischen den Parteien Teilabnahmen und hierauf bezogene Zahlungstermine vereinbart sind, gilt Abs. 1 Pkt. 2 entsprechend.

(3) Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

(4) Münstermann ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen -weitere- Vorauszahlung oder -weitere- Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung von Münstermann durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12 Mängelansprüche

(1) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht bei Abnahme erkennbare Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Abnahme Münstermann diese

gegenüber schriftlich angezeigt hat. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, sind ausgeschlossen, wenn sie vom Auftraggeber nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erkennbarkeit schriftlich angezeigt werden.

(2) Nimmt der Auftraggeber das Werk ab, obwohl dieses mangelhaft ist und kennt der Auftraggeber bei der Abnahme den Mangel, sind die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers unbeschadet des vorstehenden Absatzes ausgeschlossen, soweit sich dieser nicht die Geltendmachung seiner Rechte vorbehalten hat.

(3) Bei Sachmängeln ist Münstermann nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Neuherstellung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Neuherstellung, kann der Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

(4) Soweit durch die Nacherfüllung Münstermann deshalb zusätzliche Aufwendungen entstehen, weil das Werk sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet, trägt diese Aufwendungen der Auftraggeber.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Münstermann aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Münstermann nach ihrer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Münstermann bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Werkvertragsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gehemmt.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung Münstermanns das Werk ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn der Auftraggeber das Werk nicht gemäß den

technischen Vorgaben nutzt und behandelt, insbesondere das Werk über die angegebene Leistung hinaus betreibt oder nicht ordnungsgemäß wartet, und der Mangel hierauf zurückzuführen ist.

(9) Beruht der Mangel auf dem Verschulden Münstermanns, kann der Kunde, unbeschadet der vorstehenden Absätze, unter den in Abschnitt I. Ziff. 14 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz leisten.

13 Schutzrechte

(1) Münstermann steht nach Maßgabe dieser Ziff. 13 dafür ein, dass das Werk frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass das Werk ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Münstermann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten das Werk derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Werk aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des Abschnittes I. Ziff. 14 dieser Werkvertragsbedingungen.

14 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung Münstermanns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.

(2) Münstermann haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Herstellung des von wesentlichen

Mängeln freien Werkes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Werkes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit Münstermann gemäß Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Münstermann bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Werkes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Werkes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht Münstermanns unbeschadet des Abs. 3

für Planungsfolgen

- für Sach- und Vermögensschäden jedenfalls auf einen Betrag von EUR **1.000.000,00** (in Worten: eine Million EUR) je Schadensfall

und im Übrigen

- für Sachschäden jedenfalls auf einen Betrag von EUR **10.000.000,00** (in Worten: zehn Millionen EUR) je Schadensfall und
- für Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR **500.000,00** (in Worten: fünfhunderttausend EUR)

(entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Betriebs-/ Produkthaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen Münstermanns.

(6) Soweit Münstermann technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung Münstermanns wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder arglistig verschwiegenem Mangel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

15 Verjährung

(1) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme, längstens ein Jahr ab dem frühesten Zeitpunkt, in dem das Werk nach Abschnitt I. Ziff. 8 Abs. 4 und 5 als abgenommen gilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen ab der Abnahme oder dem frühesten Zeitpunkt, in dem das Werk nach Abschnitt I Ziff. 8 Abs. 4 oder 5 als abgenommen gilt.

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht in den Fällen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Organe Münstermanns, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten ebenfalls die gesetzlich bestimmten Verjährungsfristen.

16 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Werk bleibt Eigentum von Münstermann bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen.

(2) Dem Auftraggeber ist es gestattet, das Werk zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für Münstermann. Wenn der Wert des Münstermann gehörenden Werkes jedoch geringer ist als der Wert der nicht Münstermann gehörenden Gegenstände und/oder der Verarbeitung, so erwirbt Münstermann Miteigentum an dem Neugegenstand im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Werkes zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit Münstermann nach dem Vorstehenden kein Eigentum an dem Neugegenstand erwirbt, sind sich Münstermann und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber Münstermann Miteigentum an dem Neugegenstand im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des Münstermann gehörenden Werkes zu dem der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder Verbindung des Werkes mit Münstermann nicht gehörenden Gegenständen. Soweit Münstermann nach dieser Bestimmung Eigentum oder Miteigentum erlangt,

Seite 5 von 10

verwahrt der Auftraggeber sie für Münstermann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Werkes oder des Neugegenstandes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Münstermann ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Münstermann in Rechnung gestellten Preis des Werkes entspricht. Der Münstermann abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(4) Verbindet der Auftraggeber das Werk oder den Neugegenstand mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von Münstermann in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

(5) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß dieser Ziffer 16 (Eigentumsvorbehalt) an Münstermann abgetretenen Forderung befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretene Forderung geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen unverzüglich an Münstermann weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers ist Münstermann berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann Münstermann nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber Münstermann die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber Münstermann unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Werkes oder des Neugegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Werkes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem

Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Münstermann zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Münstermann auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Münstermann zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Münstermann steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Münstermann auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Werkes bzw. des Neugegenstandes zu verlangen und/oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Werkes/des Neugegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung Münstermanns, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

17 Pfandrecht

(1) Ist die Werkleistung an einer Sache zu erbringen, die im Eigentum des Auftraggebers steht, und wird die Werkleistung im Werk Telgte erbracht, erwirbt Münstermann wegen seiner Forderung aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an der in seinen Besitz gelangten Sache des Auftraggebers.

(2) Das Pfandrecht nach Abs. 1 kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der Sache nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, wenn und soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Das Pfandrecht nach Abs. 1 entsteht unter den dort genannten Voraussetzungen auch dann, wenn Münstermann in anderer Weise als im Werk Telgte Besitz erlangt.

(4) Nach den vorstehenden Vorschriften kann auch ein Pfandrecht an sonstigen Gegenständen erlangt werden, wenn das Werk an einem solchen Gegenstand zu erbringen ist.

18 Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit

(1) Münstermann behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Mustern sowie

dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Münstermann weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen oder sonst verwerten. Er hat auf Verlangen Münstermanns diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Soweit Münstermann im Rahmen der Angebotserstellung oder der Durchführung eines mit Münstermann geschlossenen Vertrages dem Auftraggeber vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Auftraggeber

- über diese Stillschweigen zu bewahren,
- Dritten diese nicht zugänglich zu machen, und jeden unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern,
- diese nicht selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu verwerten oder zu verbreiten
- ausschließlich zur Durchführung des jeweils mit Münstermann geschlossenen Vertrages zu nutzen oder zu verwerten.

(3) Vertrauliche Informationen sind Gegenstände nach Abs. 1 sowie alle weiteren wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen von und über Münstermann, ihre Technologien und Produkte im Hinblick auf Geschäftsstrategien, Geschäftsdaten, Schutzrechte, Entwicklung, Produktion oder das Unternehmen im Übrigen, von denen der Auftraggeber bei Gelegenheit der Durchführung dieses Vertrages und zuvor der Verhandlungen hierzu Kenntnis erhält.

(4) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,

- die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
- die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt oder Stand der Technik waren, und damit nicht mehr vertraulich oder schutzfähig sind.
- die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

(5) Mitarbeiter und Angestellte des Auftraggebers, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages mit Informationen nach den vorstehenden Absätzen in Kontakt kommen werden, sind auf die vorstehenden Regelungen entsprechend zu verpflichten.

19 Softwareklausel

(1) Soweit das Werk Software enthält und diese nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, wird dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht an der Software sowie der Dokumentation eingeräumt. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Werk überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2) Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright – Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung Münstermanns zu verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei Münstermann bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

20 Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Münstermann und dem Auftraggeber ist nach Wahl von Münstermann Münster oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen Münstermann ist Münster ausschließlicher Gerichtsstand.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

22 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

23 Schriftform, Vollständigkeit

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Werkvertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter Münstermanns nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail nicht ausreichend.

24 Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Werkvertragsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung der Lücken diejenigen rechtlichen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Werkvertragsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

II. Besondere Montagebedingungen

1 Anwendungsbereich

(1) Richtet sich das Werk ganz oder teilweise auf Montageleistungen, gelten zusätzlich zu Abschnitt I auch die nachfolgenden Besonderen Montagebedingungen; die Geltung des Abschnittes I bleibt grundsätzlich unberührt, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes II. gehen im Konfliktfall den Bestimmungen des vorangegangenen Abschnittes I. vor.

(3) Ziffer 16 des Abschnittes I gilt nicht.

2 Preis

(1) Sofern die Vergütung und Kosten der Montage als Pauschalpreis vereinbart sind, gilt Abschnitt I. Ziff. 11 Abs. 1 (Zahlungsbedingungen).

(2) Sofern keine gesonderte Vereinbarung über die Vergütung und Kosten der Montage getroffen worden sind, werden diese gemäß der bei Beauftragung der Montage gültigen Anlage „Montagepreise“ abgerechnet.

(3) Im Übrigen gelten Abschnitt I. Ziff. 11 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

3 Mitwirkungspflichten bei Montage außerhalb des Erfüllungsortes Werk Telgte

(1) Sofern Erfüllungsort der Montage nicht Werk Telgte ist, hat der Auftraggeber Münstermann rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Montage und die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber hat für die Montagefreiheit zu sorgen und Hilfe zu leisten. Dies umfasst insbesondere:

- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und erforderlicher Zeit (Maurer, Tischler, Schlosser, sonstige erforderliche Fachhandwerker und Helfer),
- Bereitstellung notwendiger Druckluft, Heizung und Betriebskraft, notwendiger Energie- und Wasseranschlüsse sowie der erforderlichen Zuleitungen zum Montageort und Beleuchtungsmittel,

- Gestellung erforderlicher Gerüste,
- Vornahme erforderlicher Reinigungs-, Erd-, Bau- und Bettungsarbeiten, insbesondere Durchführung erforderlicher Fundament- und Stemmarbeiten, Öffnen und Schließen von Dachdurchbrüchen,
- freie Zugänglichkeit des Montageortes für die Monteure, Montagefahrzeuge und Montagegeräte,
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge, insbesondere Hebezeuge, Kompressoren sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseil und -riemen
- Beschaffen etwaiger behördlicher Genehmigungen für die Montage,
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsräume einschließlich Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtungen, abschließbarer Räume zur Aufbewahrung der Werkzeuge

(3) Die seitens des Auftraggebers zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte haben den Weisungen des die Montage durchführenden verantwortlichen Mitarbeiters Münstermanns (Montageleiter) zu befolgen. Münstermann haftet für Mängel oder Schäden der Hilfskräfte nicht, sofern nicht der Mangel oder Schaden aufgrund von Anweisungen des Montageleiters verursacht worden ist. In diesem Fall ist die Haftung Münstermanns auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnittes I. Ziffer 14 beschränkt.

4 Ersatzpflicht des Auftraggebers für gestellte Gegenstände

Soweit Münstermann im Rahmen der Montage nach Ziffer 3 Gegenstände bereitstellt, insbesondere Werkzeug, Maschinen und diese ohne Verschulden Münstermanns auf dem Montageplatz beschädigt werden oder verlustig gehen, so hat der Auftraggeber diese Schäden zu ersetzen.

5 Mitwirkungspflichten bei Montage am Erfüllungsortes Werk Telgte

Bei Montagen im Werk Telgte hat der Auftraggeber Münstermann über alle technischen Spezifikationen des Montagegegenstandes sowie mögliche Gefahren und sonstigen für die Erfüllung dieses Vertrages wichtigen Umstände umfassend zu unterrichten. Der

Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Montage erforderliche Spezialwerkzeuge und Vorrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

6 Versicherungsschutz

Während der Montagezeit im Werk Telgte besteht für den Montagegegenstand kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser, Sturm- und Maschinenbruchversicherung Sorge zu tragen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

III. Besondere Reparaturbedingungen

1 Anwendungsbereich

(1) Richtet sich das Werk auf die Durchführung von Reparaturleistungen, gelten zusätzlich zu den Abschnitten I. und II. auch die nachfolgenden Besonderen Reparaturbedingungen; die Regelungen des Abschnittes I und des Abschnittes II bleiben von den nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich unberührt, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

(2) Reparaturleistungen gelten als Montageleistungen im Sinne des Abschnittes II.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes III. gehen im Konfliktfall den Bestimmungen der vorangegangenen Abschnitte I. und II. vor.

(4) Ziff. 16 des Abschnittes I gilt.

2 Preis

(1) Sofern die Vergütung und Kosten der Reparatur als Pauschalpreis (auch im Rahmen eines verbindlichen Kostenvoranschlages) vereinbart sind, gilt Abschnitt I Ziff. 11 Abs. 1 (Zahlungsbedingungen).

(2) Sofern keine gesonderte Vereinbarung über die Vergütung und Kosten der Reparatur getroffen worden sind, werden diese gemäß der bei Beauftragung der Reparatur gültigen Anlage „Reparaturpreise“ abgerechnet.

(3) Im Übrigen gelten Abschnitt I Ziff. 11 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(4) Bei der Berechnung der Reparatur gemäß Anlage „Reparaturpreise“ sind die Preise für die verwendeten Teile, Materialien und

Sonderleistungen sowie Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.

3 Voraussichtlicher Reparaturpreis, Kostengrenzen, Kostenvoranschlag

(1) Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, unbeschadet dessen kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.

(2) Kann die Reparatur zu dem voraussichtlichen Reparaturpreis oder innerhalb gesetzter Kostengrenzen nicht durchgeführt werden, oder hält Münstermann während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten voraussichtlich um mehr als 15% überschritten werden.

(3) Wird vor der Ausführung einer Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

4 Nicht durchführbare Reparatur

(1) Der im Rahmen von Reparaturarbeiten entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von Münstermann nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- a) der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist
- b) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- c) der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- d) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

(2) Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen

Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

5 Anlieferung/Abholung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Reparaturgegenstand auf Kosten des Auftraggebers anzuliefern und abzuholen.

FEBRUAR 2011